

Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e.V.



SATZUNG

§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung der Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) finanzielle Unterstützung der BAGW bei Projekten und Fachtagungen, Erstellung oder Anschaffung von Publikationen, Informationsmaterialien und anderen Kommunikationsmedien, Dokumentationstätigkeit, Durchführung von Aktionstagen und anderen Öffentlichkeitsveranstaltungen, Unterstützung der BAG W bei der technischen und medienadäquaten Ausstattung der Geschäftsstelle;
 - b) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Wohnungslosenhilfebereich und der wissenschaftlichen Begleitung sowie Unterstützung von Projekten und Modellen; Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeprojekten;
 - c) Initiierung und Durchführung eigener Maßnahmen zur Förderung der Wohnungslosenhilfe in der Bundesrepublik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Vereins- und Vorstandsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder gem. Absatz (3) dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele gem. § 2 unterstützen.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - c) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - d) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der eingeschriebenen Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (gem. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung und Beurkundung

- (1) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die bei Sitzungsbeginn festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt wird.
- (3) Wenn in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gilt die einfache Mehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitbewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (5) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Versammlungen der Organe des Vereins werden geleitet vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder einer der satzungsgemäß vertretungsberechtigten Personen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben durch Satzung nicht anderen übertragen worden sind. Sie ist in der Regel einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung bei dringlichen Erfordernissen, oder wenn das Vereinsinteresse es gebietet oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, einberufen werden.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (4)
 - a) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entscheidung über den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts und der Berichte der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - c) Des weiteren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen, Aufnahme von Darlehen über DM 10.000,-, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1)
 - a) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer bzw. der Kassensführerin und zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
 - b) Seine wesentlichen Aufgaben sind: Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Berufung von ad hoc-Arbeitsgruppen.
- (2)
 - a) Der bzw. die 1. und 2. Vorsitzende und der bzw. die Kassensführer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - b) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des

Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. Sie bzw. er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, und verpflichtet, die Niederschrift der gefassten Beschlüsse sicherzustellen.

- c) Wesentliche Aufgaben des BGB-Vorstandes sind insbesondere, das Management des Vereins zu planen und zu organisieren. Abschluss und Kündigung von Verträgen jeglicher Art.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die den Vorstand beraten und unterstützen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Änderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren. Ad hoc-Anträge zur Satzungsänderung sind unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden, sobald diese im Vereinsregister amtlich vollzogen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 8 Wochen zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW), die es ausschließlich und unmittelfür für gemeinnützige bzw. satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Köln am 18. Juni 2001,

Eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht Bielefeld unter Nr. 20VR3541